

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Fulda

vom 09.05.2022

Aufgrund der §§ 32 und 33 Abs. der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 60, 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat sich der Kreistag durch Beschluss vom 09.05.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Vorbemerkung:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Aus Gründen der Leserlichkeit wird auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form in dieser Geschäftsordnung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis:

I. Aufgaben des Kreistags

§ 1 Aufgaben des Kreistags

II. Kreistagsabgeordnete

§ 2 Unabhängigkeit
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
§ 4 Anzeigepflicht
§ 5 Treuepflicht
§ 6 Verschwiegenheitspflicht
§ 7 Widerstreit der Interessen
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

III. Fraktionen

§ 9 Bildung von Fraktionen
§ 10 Rechte und Pflichten von Fraktionen

IV. Ältestenrat

§ 11 Zusammensetzung, Aufgabe, Einberufung des Ältestenrats

V. Vorsitz im Kreistag

§ 12 Vorsitz in der ersten Sitzung nach der Wahl
§ 13 Vorsitzende/r und Stellvertretung
§ 14 Aufgaben der/des Vorsitzenden

VI. Einberufung der Sitzungen

§ 15 Konstituierende Sitzung
§ 16 Einberufung durch die oder den Vorsitzende(n)
§ 17 Tagesordnung

VII. Anträge, Anfragen, Vorlagen des Kreisausschusses

§ 18 Anträge
§ 18a Anfragen
§ 19 Änderungsanträge
§ 20 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
§ 21 Abwicklung der Berichtsanträge
§ 22 Vorlagen des Kreisausschusses

VIII. Sitzungen des Kreistags

§ 23 Öffentlichkeit
§ 24 Beschlussfähigkeit

- § 25 Sitzungsordnung
- § 26 Teilnahme des Kreisausschusses

IX. Gang der Verhandlung

- § 27 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 28 Beratung
- § 29 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 29a Überweisungsanträge
- § 30 Redezeit
- § 31 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 32 Abstimmung
- § 33 Wahlen

X. Ordnung in den Sitzungen

- § 34 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 35 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreistagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Kreisausschusses

XI. Niederschrift

- § 36 Niederschrift

XII. Ausschüsse

- § 37 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 38 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 39 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 40 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 a HKO

XIV. Schlussbestimmungen

- § 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 43 In-Kraft-Treten

I. Aufgaben des Kreistags

§ 1 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag ist berufen, über die Angelegenheiten des Kreises nach den Vorschriften der HKO zu beraten und zu beschließen (§§ 8, 29, 30 HKO) und die ihm obliegenden Wahlen vorzunehmen.

II. Kreistagsabgeordnete

§ 2 Unabhängigkeit

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden (§ 28 Abs. 1 HKO).

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet an den Sitzungen des Kreistags und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung des Kreistages nicht teilnehmen können oder diese vorzeitig verlassen, teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zuvor mit. In der Niederschrift ist dies zu vermerken.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung eines anderen Gremiums, deren Mitglied sie sind, nicht teilnehmen können, informieren den Vorsitzenden des Gremiums oder das Kreistagsbüro und übermitteln ihrem Stellvertreter rechtzeitig die Sitzungsunterlagen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 26 a HGO). Eine Anzeige durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.
- (2) Kreistagsabgeordnete haben die Übernahme von Aufträgen des Landkreises und entgeltlicher Tätigkeiten für den Landkreis dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 50 Abs. 2 HKO bleibt unberührt.

§ 5 Treuepflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn sie in ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete mit dieser Angelegenheit bereits befasst waren, derzeit sind oder künftig sein können. Das Verbot gilt nicht bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für die allein der Kreisausschuss zuständig ist sowie wenn der Abgeordnete als gesetzlicher Vertreter des Dritten handelt.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 26 HGO).

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Kreistagsabgeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 24 HGO).

§ 7 Widerstreit der Interessen

- (1) Kreistagsabgeordnete, die annehmen müssen, wegen Widerstreit der Interessen im Sinne von § 25 HGO an der Beratung und Entscheidung über eine Angelegenheit nicht mitwirken zu dürfen, haben dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Kreistag.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 2 (§ 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 25 HGO).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 3, 5 und 6 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende dem Kreisausschuss an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 18 Abs. 2 HKO i.V.m. § 24 a HGO zu erwirken.

III. Fraktionen

§ 9 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 3 Kreistagsabgeordneten.
- (2) Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung (§ 26 a HKO).

§ 10 Rechte und Pflichten von Fraktionen

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO (§ 26 a HKO).

IV. Ältestenrat

§ 11 Zusammensetzung, Aufgabe und Einberufung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Kreistagsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Kreistagsabgeordneten, die von den Fraktionen schriftlich dem Kreistagsvorsitzenden benannt werden. Jede Fraktion benennt für je 10 angefangene Mitglieder einen Kreistagsabgeordneten. Jedes Mitglied von den Fraktionen kann sich durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten lassen. Der Landrat und sein Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer des Kreistags.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung seiner Geschäfte. Der Vorsitzende soll auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die zu beratenden Angelegenheiten hinwirken.
- (3) Der Ältestenrat ist ein Beratungs-, kein Beschlussorgan. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ruft den Ältestenrat bei Bedarf ein und leitet seine Verhandlungen. Wenn eine Fraktion oder der Kreisausschuss dies unter Nennung einer zu beratenden Angelegenheit verlangen, muss der Ältestenrat unverzüglich einberufen werden. Die Sitzung des Ältestenrates soll spätestens drei Wochen nach deren Beantragung gelten.
- (5) Will eine Fraktion von dem Beratungsergebnis im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden des Kreistags und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

V. Vorsitz im Kreistag

§ 12 Vorsitz in der ersten Sitzung nach der Wahl

Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags den Vorsitz (§ 31 Abs. 1 Satz 3 HKO).

§ 13 Vorsitzender und Stellvertretung

- (1) Der in der ersten Sitzung nach der Wahl von dem Kreistag aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende führt die Bezeichnung „Kreistagsvorsitzender“. Es werden drei Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag durch den Beschluss.
- (2) Der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag nach außen; er vertritt ihn auch bei der Klage gegen die Gültigkeit der von dem Kreistag vorgenommenen Wahlen (§ 55 Abs. 6 HGO), bei der Klage im Anschluss an Beanstandungen von Beschlüssen des Kreistages (§ 34 Abs. 2 HKO), bei dem Dienststrafverfahren gemäß § 48 HKO und bei der Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises gemäß § 50 Abs. 1 HKO.

§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistags. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche der Kreistag zuvor beschlossen hat.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. von § 34 aus.

VI. Einberufung der Sitzungen

§ 15 Konstituierende Sitzung

Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser Sitzung obliegt dem Landrat (§ 32 HKO).

§ 16 Einberufung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen des Kreistags so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr (§ 32 HKO). Eine Sitzung des Kreistags muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten, der Kreisausschuss oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistags gehören; die Kreistagsabgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen (§ 2 HKO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO). Unabhängig von der gesetzlichen Regelung soll die bisherige Praxis von 5 Kreistagssitzungen im Jahr beibehalten werden. Der Haupt- und Finanzausschuss tagt in der Regel vor jeder Kreistagssitzung.
- (2) Die Ladung der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Über die Sitzungstermine wird ein Sitzungskalender erstellt und den Kreistagsabgeordneten spätestens in der Sitzung mit der Einbringung des Haushaltes für das kommende Jahr bekannt gegeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung des Kreistags müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Zwischen der Sitzung, in der der jeweilige Haushalt eingebracht wird, und der Sitzung, in der dieser beschlossen wird, sollte eine Frist von sechs Wochen liegen.

In der Einberufung muss auf die Abkürzung der Ladungsfrist ausdrücklich hingewiesen werden (§ 32 HKO i.V.m. § 58 HGO).

- (4) Die Vorsitzenden der Fraktionen sind von der Absicht, den Kreistag einzuberufen, möglichst frühzeitig durch den Kreistagsvorsitzenden formlos zu benachrichtigen.
- (5) Die Sitzungen beginnen um 14.00 Uhr, Haushaltsberatungen um 10.00 Uhr und sollen nicht länger als 19.00 Uhr dauern. Über das Ende der Sitzung entscheidet der Vorsitzende. Über die weitere Behandlung der bei Sitzungsende noch nicht abgewickelten Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in, gegebenenfalls nach Beratung mit dem Ältestenrat.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung setzt der Kreistagsvorsitzende im Benehmen mit dem Kreisausschuss fest.

Sie gliedert sich in:

- a. Vorlagen des Kreisausschusses,
 - b. Sach- und Resolutionsanträge,
 - c. Berichtsanträge.
- (2) Der Kreistagsvorsitzende nimmt alle Vorlagen des Kreisausschusses und rechtzeitig eingegangenen und den Anforderungen des § 18 entsprechenden Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages. Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Die Vorlagen und Anträge sollen der Tagesordnung als Anlage beigefügt werden. Die Reihenfolge der Anträge wird alternierend aus den Anträgen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelabgeordneten gebildet. Sie beginnt mit der stärksten Fraktion. Eine Bündelung von sachlich zusammenhängenden Themen soll beachtet werden.
 - (3) Anträge können zur unmittelbaren Überweisung an einen (bestimmten) Fachausschuss eingebracht werden. Der Antrag wird in der Tagesordnung zur Kreistagssitzung entsprechend gekennzeichnet. In der Kreistagssitzung wird zunächst über die direkte Überweisung an den Ausschuss abgestimmt. Wird die Überweisung abgelehnt, so wird der Antrag in der Kreistagssitzung behandelt. Wird der Überweisung hingegen zugestimmt, befasst sich der entsprechende Ausschuss mit der Thematik. Im Antrag muss weiterhin gekennzeichnet sein, ob der Antrag im Ausschuss abschließend behandelt oder lediglich vorberaten werden soll. Im letzteren Fall gibt der Ausschuss an den Kreistag eine Beschlussempfehlung ab. In der nächsten Kreistagssitzung wird, ohne Aussprache, über den Antrag abgestimmt. Über abschließend behandelte Anträge in den Fachausschüssen ist in der folgenden Kreistagssitzung per Tischvorlage zu berichten. Die Art der Behandlung der Anträge im Ausschuss kann durch den Kreistag geändert werden.

VII. Anträge, Anfragen, Vorlagen

§ 18 Anträge

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion/Gruppierung, der Kreisausschuss und der Landrat können Anträge in den Kreistag einbringen.
- (2) Sachanträge
Sachanträge sind nur zulässig, wenn sie Angelegenheiten betreffen, über die der Kreistag zu entscheiden hat.
Sie müssen eine klare für den Kreisausschuss ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und begründet sein. Beschlussvorschlag und -begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Resolutionsanträge
Resolutionsanträge sind Anträge zu Themen, die zwar außerhalb der Zuständigkeit des Kreistags liegen, die aber den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft in besonderer Weise unmittelbar betreffen. Adressaten der Resolution sind im Antrag zu benennen.
- (4) Berichtsanträge

Berichtsansträge sind Anträge, die auf einen mündlichen und/oder schriftlichen Bericht des Kreisausschusses abzielen. Sie sind nur zulässig, wenn sie Themen betreffen, für die der Kreisausschuss zuständig ist (§ 32 HKO i.V.m. § 59 S. 3 HGO).

- (5) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden (Kreistagsbüro, Wörthstr. 15, 36037 Fulda) einzureichen. Die Übermittlung durch FAX (0661-6006 400) oder E Mail (Kreistagsbuero@Landkreis-Fulda.de) ist ausreichend. Anträge einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Anträge müssen spätestens am zwanzigsten Tag, Anträge zum Haushalt oder zum Nachtragshaushalt müssen spätestens am zwölften Tag vor der Sitzung des Kreistags bis 12:00 Uhr dem Vorsitzenden vorliegen. Zur Einstellung in ein Kreistagsinformationssystem sollen Anträge als verarbeitbare elektronische Dokumente übermittelt werden.
- (6) Nicht zulässige oder nicht formgemäße Anträge reicht der Vorsitzende dem Antragsteller mit kurzer Begründung zurück. Bei verspätetem Eingang informiert der Vorsitzende den Antragsteller über die beabsichtigte Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung.
- (7) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 18a Anfragen

Anfragen dienen der Überwachung der gesamten Verwaltung des Landkreises, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HKO, und die Geschäftsführung des Kreisausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. Anfragen können von jedem Kreistagsabgeordneten bzw. jeder Fraktion/Gruppierung in der Regel schriftlich gestellt werden. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, diese Anfragen schriftlich zu beantworten (§ 29 Abs. 2 HKO). Auf Antrag des/der Fragestellers/Fragestellerin kann eine Ausfertigung der Antwort allen Kreistagsabgeordneten über das Gremieninformationssystem zur Kenntnis gegeben werden.

§ 19 Änderungsanträge

- (1) Zu in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen sind Änderungsanträge zulässig.
- (2) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Sie sind schriftlich zu formulieren. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende bei Aufruf der Tagesordnung bekannt.
- (3) Änderungsanträge können vom Antragsteller erweitert oder geändert werden. Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht zulässig.

Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird zunächst über denjenigen abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht.

Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende vor Beginn der Abstimmung unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelung.

§ 20 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung des Kreistags angerufen werden.

§ 21 Abwicklung der Berichtsanträge

- (1) Hat der Kreistag dem Berichtsantrag zugestimmt, soll der Bericht entsprechend dem Antrag im Anschluss an die Abstimmung mündlich vom Kreisausschuss im Kreistag oder, wenn vom Kreistag so beschlossen, in der nächsten Sitzung des Fachausschusses gegeben werden. Ist ein schriftlicher Bericht beantragt, so wird dieser nach der Sitzung im Gremieninformationssystem veröffentlicht.
- (2) Der Kreisausschuss muss begründen, falls er den Bericht nicht geben kann.
- (3) Nach der mündlichen und/oder schriftlichen Berichterstattung gilt der Antrag als erledigt. Falls eine Aussprache nachgefragt wird, entscheidet der Kreistag, ob diese zuzulassen ist. Der Kreistag kann Berichtsanträge ganz oder teilweise zurückweisen, unter anderem wenn die Berichterstattung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 22 Vorlagen des Kreisausschusses

- (1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistags obliegen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Vorlage.
- (2) Die Vorlage hat zu enthalten:
 - einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
 - eine Begründung der Vorlage.

VIII. Sitzungen des Kreistags

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig.

§ 25 Sitzungsordnung

- (1) Der Kreistagsvorsitzende bestimmt, nach Abstimmung mit dem Ältestenrat, nach welcher Ordnung die Kreistagsabgeordneten ihre Plätze einnehmen.
- (2) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Mobiltelefone sind auszuschalten bzw. lautlos zu stellen.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Kreistagsabgeordneter widerspricht.

§ 26 Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Landrat spricht für den Kreisausschuss. Er kann eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Kreisausschuss eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

IX. Gang der Verhandlung

§ 27 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Während der Sitzung sind Änderungsanträge zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig.
- (3) Dringlichkeitsanträge
Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten zustimmen (§ 32 HKO i.V.m. § 58 Abs. 2 HGO).
- (4) Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.

§ 28 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung eines Antrags erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion soll der Vorsitzende die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen abwechselnd zu Wort kommen. Die Kreistagsabgeordneten können ihren Platz in der Redeliste, die der Schriftführer führt, jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z. B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, können von dem jeweiligen Platz aus erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (6) Jeder Kreistagsabgeordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (7) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Kreistagsabgeordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Kreistagsabgeordneter, hat der Kreistag zu entscheiden.
- (8) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält das Wort, wenn der vorhergehende Redner seine Ausführungen beendet hat. Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

§ 29 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistags. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - auf namentliche Abstimmung,
 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Kreistagsabgeordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 29a Überweisungsanträge

- (1) Ein Antrag auf Überweisung an den Kreisausschuss oder einen Fachausschuss ist eine Sonderform eines Geschäftsordnungsantrages. Wird ein solcher Antrag gestellt, wird nur noch jeweils 1 kurzer Redebeitrag pro Fraktion/Gruppierung zugelassen. Die Wortmeldung muss unmittelbar nach Antragstellung erfolgen. Wird in der folgenden Abstimmung der Überweisungsantrag angenommen, ist die Beratung des Gegenstandes geschlossen.
- (2) Anträge können an den Kreisausschuss oder einen Fachausschuss zur abschließenden Behandlung überwiesen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge, die die in § 30 HKO aufgeführten Sachverhalte betreffen.
- (3) Anträge, insbesondere die in § 30 HKO genannten Sachverhalte betreffend, können an den Kreisausschuss oder einen Fachausschuss zur Vorbereitung eines endgültigen Beschlusses des Kreistags überwiesen werden.
- (4) Beide Arten von Anträgen sollen zeitnah, möglichst vor der Überweisung folgenden Kreistagssitzung behandelt werden.
Über das Ergebnis der abschließend behandelten Anträge ist in der der Behandlung folgenden Kreistagssitzung zu berichten.
Die zur Vorberatung überwiesenen Anträge sind in der der Beratung folgenden Kreistagsitzung abschließend zu behandeln.
- (5) Kann ein Antrag nicht zeitnah abschließend behandelt bzw. vorberaten werden, ist der Sachverhalt in der nächsten Kreistagssitzung mit einem Zwischenbericht darzulegen.

§ 30 Redezeit

- (1) Die Einbringung eines Antrages soll sich unter Hinweis auf die den Kreistagsabgeordneten vorliegenden Sitzungsunterlagen auf zusammenfassende Erläuterungen beschränken.
- (2) Jede Fraktion, Gruppierung und jeder Einzelabgeordnete erhalten eine Grundredezeit von acht Minuten. Fraktionen erhalten für die ersten fünf Fraktionsmitglieder jeweils weitere zwei Minuten; für das sechste bis zum fünfzehnten Mitglied jeweils weitere eineinhalb Minuten und für jedes darüber hinausgehende Mitglied jeweils eine weitere Minute Redezeit. Für die Antragseinbringung beträgt die zusätzliche Redezeit zwei Minuten pro eingebrachtem Antrag. Darüber hinausgehende Zeiten werden von der Grundredezeit abgezogen. Die Regelung bezüglich der Anträge gilt nicht für die Einbringung von Haushaltsanträgen.
- (3) Die Grundredezeit in der Haushaltsberatung erhöht sich für jede Fraktion um jeweils fünfzehn Minuten sowie für jede Gruppierung und jeden Einzelabgeordneten um jeweils acht Minuten.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende längere Redezeiten zulassen.

§ 31 Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidernngen sind nur solche Erklärungen, die ein Kreistagsabgeordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 32 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt (§ 32 HKO).
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrags fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Kreistagsabgeordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Kreistagsabgeordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Kreistagsabgeordneten, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (5) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 33 Wahlen

- (1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen finden die Bestimmungen des § 32 HKO i.V. m. 55 HGO Anwendung.
- (2) Während der Wahlhandlungen dürfen keine Beratungen stattfinden, auch keine Ansprachen gehalten werden.
- (3) In Fällen, in denen schriftlich und geheim gewählt wird, ernennt der Vorsitzende Helfer für das Stimmensammeln oder Stimmenzählen. Ist das Ergebnis ermittelt, gibt es der Vorsitzende bekannt.

X. Ordnung in den Sitzungen

§ 34 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistags und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 35 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreistagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Kreisausschusses

- (1) Der Vorsitzende ruft Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Kreistagsabgeordnete erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat. Der Vorsitzende entzieht dem Kreistagsabgeordneten oder dem Mitglied des Kreisausschusses das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (2) Der Vorsitzende ruft den Kreistagsabgeordneten oder das Mitglied des Kreisausschusses bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (3) Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistags anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

XI. Niederschrift

§ 36 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Kreistagsabgeordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO (§ 32 HKO) bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der Schriftführer ist gemeinsam mit dem Kreistagsvorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an alle Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder des Kreisausschusses schriftlich oder elektronisch zu übersenden (§ 32 HKO i. V. m. § 61 HGO).
- (4) Die Kreistagsabgeordneten sowie Mitglieder des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach der Versendung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. In der Niederschrift ist festzuhalten, ab welchem Zeitpunkt die Zehn-Tages-Frist beginnt. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der Inhalt der Niederschrift auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern des Kreisausschusses in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

XII. Ausschüsse

§ 37 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Vorlagen des Kreisausschusses sowie sonstige Sachanträge mit finanziellen Auswirkungen werden im Haupt- und Finanzausschuss vorbehandelt. Der Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung an den Kreistag.
- (2) Werden Anträge vom Kreistag an die jeweils zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistags vor. Sie erarbeiten hierzu eine Beschlussempfehlung.

Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag schriftlich per Tischvorlage über das Ergebnis der dem Ausschuss zur abschließenden Beschlussfassung überwiesenen Anträge.

- (3) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 38 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 33 HKO i. V. m. § 62 HGO. Nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung sind auf Dauer ein Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Verkehr und Planung, ein Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, ein Ausschuss für Landwirtschaft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie ein Ausschuss für Bildung, Ehrenamt, Kultur und Brauchtum gebildet. Hat der

Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistags innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

- (2) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich unter Information des Kreistagsbüros für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 2 S. 2.

§ 39 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistags und dem Kreisausschuss fest. Für im Sitzungsterminkalender geplante Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von 1 Woche; für zusätzlich geplante Sitzungen 2 Wochen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 23 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 40 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 26 gilt entsprechend.
- (4) Sonstige Kreistagsabgeordnete können - auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.

XIII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 a HKO

Der Kreistag kann Vertretern von sonstigen Beiräten des Kreises, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Kreistag.

Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Fulda, den 09.05.2022

Herchenhan
Vorsitzender des Kreistags